

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1952

Nummer 100

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 12. 1952, Paßwesen; deutsch-britischer Reiseverkehr. S. 1827. — RdErl. 3. 12. 1952, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 1827. — RdErl. 3. 12. 1952, Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten. S. 1828.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 27. 11. 1952, 1. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter; 2. Festsetzung der Grundvergütung bei im Angestelltenverhältnis wiederverwendeten ehemaligen Beamten; 3. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wiederingestellt worden sind. S. 1829.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

1. Verwaltung: Mitt. 26. 11. 1952, Verlegung der Waldarbeitschule des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1831.32.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 30. 11. 1952, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Dezember 1952. S. 1831.32. — Bek. 2. 12. 1952, Einrichtung von Entgeltüberwachungsstellen in Nordrhein-Westfalen. S. 1835.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

Notizen. S. 1837.

Berichtigung. S. 1838.

Hinweis. S. 1838.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; deutsch-britischer Reiseverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1952 —
I — 13.38 — Nr. 1451/51

Im Anschluß an den RdErl. v. 19. Dezember 1951 — I—13.38—338/50 — (MBI. NW. 1952 S. 10) — gebe ich nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern bekannt:

Der Bundesminister des Innern.
— 6207 A — 549/52 —

Bonn, den 28. Juni 1952.

Betr.: Gebührenerlaß für Sichtvermerke im deutsch-britischen Reiseverkehr.

Das Auswärtige Amt teilt mir mit Schreiben vom 27. Mai 1952 mit, daß gemäß § 6 Abs. 2 der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 mit dem Foreign-Office vereinbart worden ist, daß Schülergruppen höherer Lehranstalten, die im Austausch mit Schülergruppen des anderen Landes nach England bzw. nach der Bundesrepublik reisen, gebührenfreie Sichtvermerke gewährt werden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß es in meinem Schreiben vom 5. Dezember 1951 — 6220 A — 366 I.51 — im Schlußsatz des Absatzes 1 an Stelle „eines halben“ heißen muß „innerhalb eines Jahres“.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1827.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1952 —
— I 18—59 Nr. 901/52

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren

Franz Z a u n in Duisburg-Ruhrort, Harmoniestr. 7,
Friedhelm K o n o p k a in Dortmund, Bärenbruchstr. 54.

Ernst E n d l e r in Oberhausen-Holten, Siegesstr. 151,

Heinz R i c h t e r in Walsum-Vierlinden, Teutonenstr. 20,

Werner H ö f f k e n in Krefeld-Bockum, Kieler Str. 2,

Kurt E g e l in Holzminden

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die

Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen

verliehen.

— MBI. NW. 1952 S. 1827.

Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1952
— I 18—58 Nr. 1807.52

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß der Herr Bundespräsident die Ehrenpatenschaft in derselben Familie nur einmal übernimmt, daß nach einem Rundschreiben des Bundespräsidialamtes v. 15. November 1952 eine Übernahme fortan nur erfolgt, wenn in einer Familie einschließlich des Patenkindes sieben Kinder leben, die alle von denselben Eltern stammen, und daß Voraussetzung für die Übernahme der Ehrenpatenschaft der einwandfreie Ruf der Familie ist. Der Herr Bundespräsident übersendet im übrigen ein Patengeschenk in Gestalt einer Geldspende in der Erwartung, daß sich die örtlichen Dienststellen auch ihrerseits der Familie annehmen und für das Patenkind ein Sparkassenbuch mit einem kleinen Betrage anlegen.

Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft sind von der zuständigen Kommunalverwaltung direkt an das Bundespräsidialamt in Bonn zu richten; die entsprechenden Antragsformulare sind ebenfalls von dort anzufordern.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, alle Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1828.

1952 S. 1827 o.
aufgeh.
1955 S. 1201 Nr. 368

1952 S. 1829
erg. d.
1954 S. 2093**D. Finanzminister
C. Innenminister**

1. **Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter;**
2. **Festsetzung der Grundvergütung bei im Angestelltenverhältnis wiederverwendeten ehemaligen Beamten;**
3. **Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wiedereingestellt worden sind.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4110—12606 u. d. Innenministers II D — 4/27.14/10 — 6001/52 v. 27. 11. 1952

I. Durch meinen — des Finanzministers — Erl. v. 14. Oktober 1952 — B 2114—9406/IV — ist bestimmt worden, daß das Besoldungsdienstalter um die Zeiten der Nichtbeschäftigung bis zum 31. März 1951 nicht zu kürzen ist.

In Angleichung an diese Bestimmungen sind wir daher auf Grund der Nr. 10 ADO zu § 5 TO.A in Ergänzung des Bezugserrl. damit einverstanden, daß die Zeiten der Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst, soweit sie vor dem 1. April 1951 liegen, bei der Festsetzung der Grundvergütung berücksichtigt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Berücksichtigung von Zeiten nach dem 31. März 1951 kann nur ausnahmsweise erfolgen und ist gemäß Nr. 10 ADO zu § 5 TO.A an meine — des Finanzministers — Zustimmung und an die Zustimmung des zuständigen Ressortministers gebunden.

Ergeben sich aus der Neufestsetzung der Grundvergütung höhere Bezüge, so können diese frühestens vom 1. Oktober 1950 ab gezahlt werden.

Eine Anrechnung der nach dem 31. März 1949 liegenden Zeit der Nichtbeschäftigung auf die Dienstzeit gemäß § 7 ATO und auf die Dienstzeit gemäß den ADO-Bestimmungen zu § 16 TO.A kann nicht erfolgen.

II. Unter Berücksichtigung dieser Erweiterung fassen wir nachstehend alle bisher ergangenen Bestimmungen über die Festsetzung der Grundvergütung der Angestellten und die Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter, soweit sie von den Bestimmungen der Tarifordnungen und der Allgemeinen Dienstordnungen abweichen, zusammen:

1. Festsetzung der Grundvergütung von im Angestelltenverhältnis beschäftigten ehemaligen Beamten.

Bei einem ehemaligen Beamten, der seine Stelle infolge des Zusammenbruchs aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren hat, kann, wenn er im Angestelltenverhältnis beschäftigt wird und einer seiner jetzigen Vergütungsgruppe vergleichbaren oder einer höheren Besoldungsgruppe angehört hat, die Grundvergütung so festgesetzt werden, als wenn er bereits an dem Tage in seine jetzige Vergütungsgruppe eingestellt worden wäre, an dem er in eine vergleichbare oder höhere Besoldungsgruppe als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter erstmals eingewiesen worden ist.

Tabelle über die vergleichbaren Besoldungs- und Vergütungsgruppen liegt an.

Rückt ein solcher Angestellter in eine höhere Vergütungskategorie auf, so kann dieses Verfahren erneut angewandt werden, wenn es für ihn günstiger ist als die Anwendung des § 5 Abs. 3 TO.A und der Nr. 6 ADO hierzu. Diese Bestimmung gilt auch für ehemalige Wehrmachtbeamte einschließlich der in den Truppen-sonderdienst überführten Wehrmachtbeamten. Sie gilt nicht für ehemalige Berufssoldaten und Führer des Reichsarbeitsdienstes.

(Siehe RdErl. d. Innenministers v. 20. Juni 1947 — II C — 7/5375/47 —, v. 16. August 1947 — II C — 2/5375/47 —, v. 7. August 1948 — MBl. NW. S. 391 — u. gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. Oktober 1951 — MBl. NW. S. 1274 —.)

2. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wiedereingestellt werden.

Bei Angestellten,

- a) die sich bis zum Zusammenbruch des Reichs in ungekündigter Stellung im öffentlichen Dienst befunden

den und infolge des Zusammenbruchs ihre bisherige Stellung im öffentlichen Dienst aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren haben, oder

- b) die im Falle der Auflösung oder Umorganisation oder Verminderung der Stellen von Behörden unverschuldet aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis ausscheiden mußten oder müssen, oder

- c) denen durch ihre Anstellungsbehörde aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen zum Zwecke der Herabgruppierung gekündigt worden ist oder wird und die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl als ihrer bisherigen wiedereingestellt worden sind oder werden, kann die Grundvergütung so festgesetzt werden, wie wenn sie ununterbrochen in der Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl gewesen wären.

Rückt ein solcher Angestellter in eine höhere Vergütungsgruppe auf, die nicht höher ist als die frühere Vergütungsgruppe, so kann dieses Verfahren erneut angewandt werden, wenn es für ihn günstiger ist als die Anwendung des § 5 Abs. 3 TO.A und der Nr. 6 ADO hierzu.

(Siehe RdErl. d. Innenministers v. 17. März 1948 — MBl. NW. S. 157 — u. v. 25. März 1949 — MBl. NW. S. 369 —.)

3. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter.

- a) Angestellten, die sich bis zum Zusammenbruch des Reichs (8. Mai 1945) in ungekündigter Stellung im öffentlichen Dienst befunden haben und in der Folgezeit durch unverschuldete Umstände gehindert worden sind, ihre Tätigkeit fortzusetzen, kann die Zeit der Unterbrechung bis zum 31. März 1951 in Abweichung von Nr. 9 ADO zu § 5 TO.A angerechnet werden, wenn sie nachweisen oder glaubhaft machen, daß sie sich nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich um eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst bemüht haben. Die Anrechnung kann:

- aa) soweit die Nichtbeschäftigungszeit nach dem 31. März 1951 liegt, und

- bb) bei Personen, die nach dem Gesetz zu Art. 131 GG nicht an der Unterbringung teilnehmen und erst nach dem 31. März 1951 wieder eingestellt worden sind oder werden,

nur ausnahmsweise und nur mit meiner — des Finanzministers — Zustimmung und der Zustimmung des zuständigen Ressortministers erfolgen.

Als unverschuldeter Umstand gilt im Regelfalle Krankheit, Kriegsgefangenschaft, Internierung oder die im Zusammenhang mit der Entnazifizierung eingetretene Arbeitsunterbrechung.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Angestellte freiwillig ausgeschieden oder nach dem Zusammenbruch aus tarifrechtlichen Gründen ordnungsgemäß entlassen worden ist oder ein rechtskräftiger Entnazifizierungsbescheid dies ausdrücklich untersagt.

(Siehe RdErl. d. Innenministers v. 25. März 1949 — MBl. NW. S. 369 — gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. Juli 1951 — MBl. NW. S. 911 — u. gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. Oktober 1951 — MBl. NW. S. 1274 — und Abschn. I dieses Erl.)

- b) Entsprechend den Bestimmungen unter a) kann die Zeit der Nichtbeschäftigung bei Angestellten und Arbeitern auf die Dienstzeit gemäß § 7 ATO und auf die Dienstzeit nach den ADO-Bestimmungen zu § 16 TO.A angerechnet werden, jedoch nur, soweit sie vor dem 1. April 1949 liegt.

(Siehe gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. Juli 1951 — MBl. NW. S. 911 — u. v. 25. Oktober 1951 — MBl. NW. S. 1274 —.)

- c) Die Regelungen unter a) und b) gelten auch sinngemäß für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten ehemaligen Beamten, einschließlich der in den Truppen-sonderdienst überführten Wehrmachtbeamten.

(Siehe gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. Oktober 1951 — MBl. NW. S. 1274 —.)

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4110—10207/IV und des Innenministers II B—3/27.14/10—6059/51 v. 25. 10. 1951 (MBl. NW. S. 1274).

Gegenüberstellung der Vergütungsgruppen der TO.A
und der Besoldungsgruppen der RBO.

Es entsprechen ungefähr die Vergütungs- gruppen der TO.A DM		Wohnungsgeld- zuschuß	den Besoldungs- gruppen der RBO. DM		Wohnungsgeld- zuschuß
I	(6600—9480)	Tarifkl. III	A1b	(6200—10600)	Tarifkl. III
			A2b	(7000—9700)	" "
II	(5760—8280)	" "	A2c2	(4800—8400)	" IV III
III	(4800—7152)	" IV III (Grenze 5820 DM)	A2c2	(4800—8400)	" "
			A2d	(4800—7800)	" "
			A2c	(3600—7400)	" "
			A3a	(3600—7200)	" "
			A3b	(4800—7000)	" "
					(Grenze 6000 DM)
IV	(3972—5652)	Tarifkl. IV	A4b1	(4100—5800)	Tarifkl. IV
			A4b2	(3000—5500)	" V IV
					(Grenze 3500 DM)
V	(3408—5052)	" "	A4c1	(2800—5300)	Tarifkl. V IV
	(3408—4920)	" "	A4c2	(2800—5000)	" "
VI	(3000—4656)	" "	A4d	(2800—4200)	" "
	(3000—4296)	" "	A4e	(2800—4600)	" "
		(Grenze 3420 DM)	A4f	(2400—4200)	" "
			A5a	(2800—4200)	" "
			A5b	(2300—4200)	" "
					(Grenze 3550 DM)
VII	(2376—3510)	Tarifkl. V	A6	(2400—3600)	Tarifkl. V
			A7a	(2350—3500)	" "
			A7b	(2400—3200)	" "
			A7c	(2000—3000)	" "
VIII	(2100—2800)	" "	A8a	(2100—2800)	" "
			A8b	(1800—2800)	" "
			A9	(1800—2700)	" "
			A10a	(1750—2550)	" "
					(Grenze 2100 DM)
IX	(1740—2496)	" VI V	A10b	(1700—2400)	Tarifkl. VI V
					(Grenze 2110 DM)
X	(1608—2280)	" "	A11	(1600—2300)	Tarifkl. VI V
		(Grenze 2052 DM)			(Grenze 2140 DM)

Anmerkung: Eine amtliche Gegenüberstellung besteht nicht. Für den Vergleich sind nicht allein die Vergütungssätze, sondern in der Hauptsache die Tätigkeitsmerkmale der Anl. 1 zu TO.A und die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen der RBO. maßgebend. Die Gegenüberstellung kann daher bei der Überleitung von Arbeitnehmern aus der RBO. in die TO.A nur einen Anhalt geben. Entscheidend sind bei der Ermittlung der Vergütungsgruppe allein die Tätigkeit des Angestellten und die Tätigkeitsmerkmale der Anl. 1 zu § 3 TO.A und Anl. E der ADO.

— MBl. NW. 1952 S. 1829.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Verlegung der Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 11. 1952 — I A 1a.75 — Tgb.-Nr. 1815 52

Die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Rinkerode b. Münster ist nach Neheim-Hüsten verlegt worden. Sie ist mit dem Staatlichen Forstamt Neheim zusammengelegt worden. Die Postanschrift beider Dienststellen ist: Neheim-Hüsten.

— MBl. NW. 1952 S. 1831 32.

G. Arbeitsminister

Aufstellung

über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Dezember 1952

Mitt. d. Arbeitsministers v. 30. 11. 1952 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
2730	Tarifvertrag über die Löhne der Arbeiter und die Vergütungen der gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 29. 10. 1952	1. 9. 1952	1160 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2731	Lohntarifvertrag vom 1. 6. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages für die Lüsterbehangbranche der Gablonzer Industrie einschl. der Heimarbeit vom 26. 2. 1951	1. 6. 1952	1378.1
2732	Lohntarifvertrag vom 1. 6. 1952 für die Betriebe der Lampensteinbranche (Radlersteine) der Gablonzer Industrie einschl. der Heimarbeit vom 17. 3. 27. 9. 1951	1. 6. 1952	1379.2
2733	Tarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister in der Gipsindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 23. 9. 1952	1. 9. 1952	1711
2734	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter sowie die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben der Feuerfesten Industrie der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (ohne Gebietsteil Pfalz) vom 15. 5. 1952 nebst Protokollnotiz vom 15. 5. 1952	1. 5. 1952	1722
2735	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Betrieben der Feuerfesten-, Ton-, Schamotte- und Quarzit-Industrie der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (ohne Gebietsteil Pfalz) vom 15. 5. 1952	1. 5. 1952	1723
2736	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Betrieben der Feuerfesten Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1952	1. 5. 1952	1724
2737	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter sowie die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben der Ton- und Quarzitgewinnung einschließlich der Tonmühlen und Schamottébrennereien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1952	1. 5. 1952	1725
2738	Urlaubsabkommen für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Betrieben und selbständigen Betriebsabteilungen der Ton- und Quarzitgewinnung und der Ton- und Quarzitverarbeitung, soweit sie Schamotte, feuer- und säurefeste Erzeugnisse herstellen und der Klebsandgewinnung und -verarbeitung in Nordrhein-Westfalen vom 10. 8. 1952	1. 1. 1952	1726
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
2739	Vereinbarung vom 20. 11. 1952 zur Änderung der Lohnvereinbarung für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 8. 9. 1951	15. 12. 1952	517/5
2740	Lohntarif für das Schlosser- und Maschinenbauer- sowie Schmiedehandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 10. 1952	30. 10. 1952	1705
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
2741	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeiter in den Betrieben der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiter-Schutz-Artikel-Industrie im Bundesgebiet vom 16. 10. 1952	1. 12. 1952	1712
2742	Tarifvereinbarung über Löhne, Gehälter und Erziehungsbeihilfen für die Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiter-Schutz-Artikel-Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Württemberg-Baden und Hessen vom 16. 10. 1952	1. 11. 1952	1712.1
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
2743	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Räuchle & Co., Füllhalterfabrik, Hennef (Sieg) vom 21. 7. 1952	21. 7. 1952	1721
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
2744	Tarifvereinbarung vom 7. 4. 1951 zur Änderung der Lohn- und Akkordtarifvereinbarung für das Parketthandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1949	9. 4. 1951	230.3
2745	Lohntarifvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer des Holzgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1952	10. 10. 1952	1100.3
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
2746	Lohn- und Urlaubsvereinbarung für die Betriebe der Hefeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1952	1. 10. 1952	1707
2747	Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Firma Mocarrahm-Gesellschaft Dr. Löchel & Co., Herne, Horsthauser Str. 2, vom 6. 6. 1952	1. 6. 1952	1708
2748	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Brotindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 11. 1952	1. 11. 1952	1710
2749	Gehaltsabkommen für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH, Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, beschäftigten Angestellten nebst Protokollnotiz vom 28. 10. 1952	1. 9. 1952	1713
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
2750	Zusatzvertrag (Neuregelung der Gehälter) vom 13. 11. 1952 zum Tarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten der Schuhindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1950	1. 11. 1952	845/4
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
2751	Rahmentarifvertrag für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer im Friseurhandwerk des Landesteils Westfalen-Lippe vom 27. 10. 1952	1. 11. 1952	1706

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
2752	Gehalts- und Lohn tariffvertrag für die Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1952	1. 9. 1952	754/6
2753	Zusatzvereinbarung zum Gehalts- und Lohn tariffvertrag für die Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1952		754/7
Gewerbegruppe XXVII (Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
2754	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszulage für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 20. 9. 1952		593/2
2755	Vereinbarung über die Wahlmöglichkeit der Angestellten der Berufs- krankenkasse der Werkmeister zwischen der VBL und der Höherversiche- rung in der Angestelltenversicherung vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1952	1717
2756	Vertrag über eine Betriebs-Alters- und -Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1952	1718
2757	Vereinbarung für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Werk- meister, die sich weiterhin in der Angestelltenversicherung höherversichern, vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1952	1718/1
2758	Vereinbarung vom 20. 5. 1952 zur Ergänzung des Vertrages über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1952	1718/2
2759	Tarifvertrag für die in den Verwaltungen und Eigenbetrieben der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet beschäftigten Angestellten — Einbau der Zulagen in die Tabellen der TO.A — vom 20. 8. 1952	1. 1. 1952	1720
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2760	Tarifvereinbarung Nr. 38 über eine Weihnachtszuwendung an die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 10. 11. 1952		666/25
2761	Tarifvereinbarung Nr. 26 über die Anwendung der bestehenden Tarifvereinbarungen für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbah- nen auf die Mitglieder der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer und -anwärter (GDL) vom 1. 10. 1952	1. 10. 1952	975/18
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
2762	Tarifvereinbarung vom 28. 10. 1952 zur Änderung der Tarifverein- barung über Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge im Dienste der Bundesverwaltung vom 29. 1. 1951 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 4. 1952	995/1
2763	Tarifvertrag vom 20. 11. 1952 zur Änderung der Tarifvereinbarung über Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge im Dienste der Bundesverwaltung vom 29. 1. 1951 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 4. 1952	995/2
2764	Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Kanal- und Senkgruben-Reinigung Willy Korsmeyer sen. u. jun., GbR., Gohfeld i. W., vom 11. 10. 1952	1. 7. 1952	1709
2765	Tarifvertrag über eine Weihnachtszuwendung an die Tarifangestellten des Bundes und der Länder vom 3. 11. 1952	1. 12. 1952	1714
2766	Tarifvertrag über eine Weihnachtszuwendung an die Arbeiter des Bundes und der Länder vom 3. 11. 1952	1. 12. 1952	1714/1
2767	Tarifvertrag für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Ge- meinden über die Neuregelung der Kinderzuschläge und die Erhöhung der Einkommensfreigrenze für eigenes Einkommen des Kindes vom 3. 11. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1715
2768	Tarifvertrag für die Arbeiter des Bundes, der Länder und der Gemein- den über die Neuregelung der Kinderzuschläge und die Erhöhung der Ein- kommensfreigrenze für eigenes Einkommen des Kindes vom 3. 11. 1952 . . .	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1716

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I bis III, XI bis XIV, XVIII, XXI, XXII, XXV, XXVI, XXIX und XXXI.

Berichtigung: In der letzten Aufstellung muß es unter Gew.Gr XXVII lfd. Nr. 2707 statt Tar.Reg. Nr. 592/2 Tar.Reg. Nr. 592/3 heißen.

— MBl. NW. 1952 S. 1831/32.

Einrichtung von Entgeltüberwachungsstellen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Arbeitsministers v. 2. 12. 1952 — IV 5 — 9701

In Ergänzung und Abänderung meiner Bekanntmachun-
gen vom 11. September 1951 (MBl. NW. Nr. 85 S. 1132)
und vom 9. November 1951 (MBl. NW. Nr. 102 S. 1302)
wird davon Kenntnis gegeben, daß mit Wirkung vom
1. November 1952 die

Entgeltüberwachungsstelle beim Gewerbeaufsichtsamt Solingen

errichtet worden ist.

Ihr obliegt die Durchführung des Entgeltschutzes in der
Schneidwaren- und Besteckheimindustrie und in der
Heimindustrie der Chirurgiemechanik im Land Nordrhein-
Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1835.

Notizen

Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung

Das „Provisorische zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung“ hat gemäß dem auf der 4. Sitzung des Komitees in Genf gefaßten Beschluß seinen Namen ab 15. November d. J. in „Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung“ geändert.

Die Anschrift der Verbindungsstelle des „Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung“ ist:

Bad Godesberg, Friedrichstraße 10,
Tel. Bad Godesberg 58 88, 58 89.

— MBl. NW. 1952 S. 1837.

Exequatur an den Honorarkonsul von Panama in Düsseldorf, Herrn Peter Herweg

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul von Panama in Düsseldorf ernannten Herrn Peter Herweg das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt Stadtkreis Düsseldorf und Kreis Düsseldorf-Mettmann.

— MBl. NW. 1952 S. 1837.

Berichtigung

Betrifft: Mietbeihilfe für kinderreiche Familien — RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1952 — III B 2 — 4.08 — (11.4) — Tgb.-Nr. 5500.52 (MBl. NW. S. 1548).

In der Anlage 2 muß es unter 2 anstatt „abzüglich Wohnfläche der unvermieteten Räume“ richtig heißen „abzüglich Wohnfläche der untervermieteten Räume“.

— MBl. NW. 1952 S. 1838.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ministerialblattes sind vergriffen und daher nicht mehr lieferbar:

1951: 2, 3, 7, 11, 12, 17, 19, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 39, 41, 43, 56, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 74, 76, 79, 101.

1952: 1, 7, 8, 14, 74, 76, 80.

— MBl. NW. 1952 S. 1838.

Der Gesamtauflage dieses Ministerialblattes liegt ein Prospekt über das Handbuch der Polizeiverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bei.

Entgegen der Angabe im Prospekt können Bestellungen zum Vorzugspreise bis **15. Januar 1953** von den Beziehern des Ministerialblattes aufgegeben werden.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.